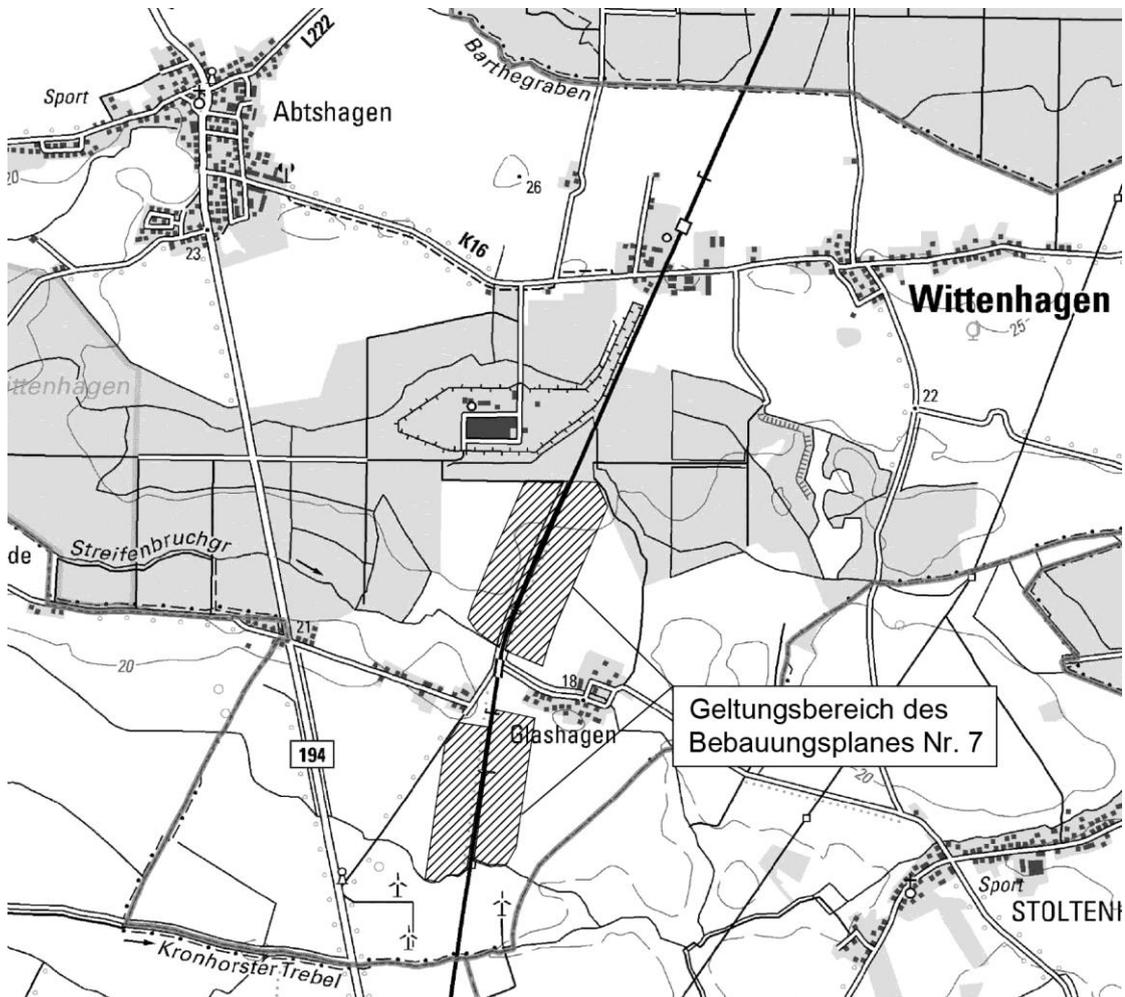


GEMEINDE WITTENHAGEN



FFH-Vorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“, der Gemeinde Wittenhagen

Wittenhagen, den

Frederic Beeskow
Bürgermeister

FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“
der Gemeinde Wittenhagen

Auftraggeber:

Gemeinde Wittenhagen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frederic Beeskow

über Amt Miltzow

Bahnhofsallee 8a

18519 Sundhagen OT Miltzow

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeiter: M.Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 19.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und rechtliche Grundlagen.....	4
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens und des Standortes	8
2.2	Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen)	8
3.	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4.	Wirkungen des Vorhabens auf das GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“	11
4.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	11
4.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele (und LUNG 2004).....	11
4.3	FFH-Lebensraumtypen (LRT) und –Arten	12
4.4	Auswirkungen auf Schutzzweck, Arten und Lebensgemeinschaften des GGB und deren Erheblichkeit.....	15
4.5	Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des GGB.....	16
5.	Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes	18
6.	Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen.....	18
7.	Kumulative Wirkungen mit anderen Projekte/Plänen	19
8.	Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung	19
9.	Quellenangabe.....	21

1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Wittenhagen beabsichtigt im Bereich der Ortslage von Glashagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu einem Abstand von 200 m beidseitig der Bahnstrecke Grimmen-Stralsund, für eine Fläche von ca. 63,73 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Mit der EEG-Novelle 2021 & 2023 sollen die Maßnahmen zum Klimaschutz in Deutschland durch verstärkte Ausweitung Erneuerbarer Energien beschleunigt werden. Mit dem in Rede stehenden Vorhaben soll ein Beitrag zum dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands geleistet werden.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB kommt beim Vorhaben nicht zum Tragen, da das Vorhaben längs an einem eingleisigen Schienenweg des übergeordneten Netzes geplant ist. Bei der Photovoltaikanlage Glashagen in der Gemeinde Wittenhagen handelt es sich somit nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich wird zur Schaffung des benötigten Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ schließt laut Darstellung des Kartenportals Umwelt des LUNG (Abruf 02.07.2024) keine Flächen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes ein.

Nachfolgendes Luftbild veranschaulicht die Lage des Plangebietes im Kontext zu den um- und anliegenden Nutzungen:

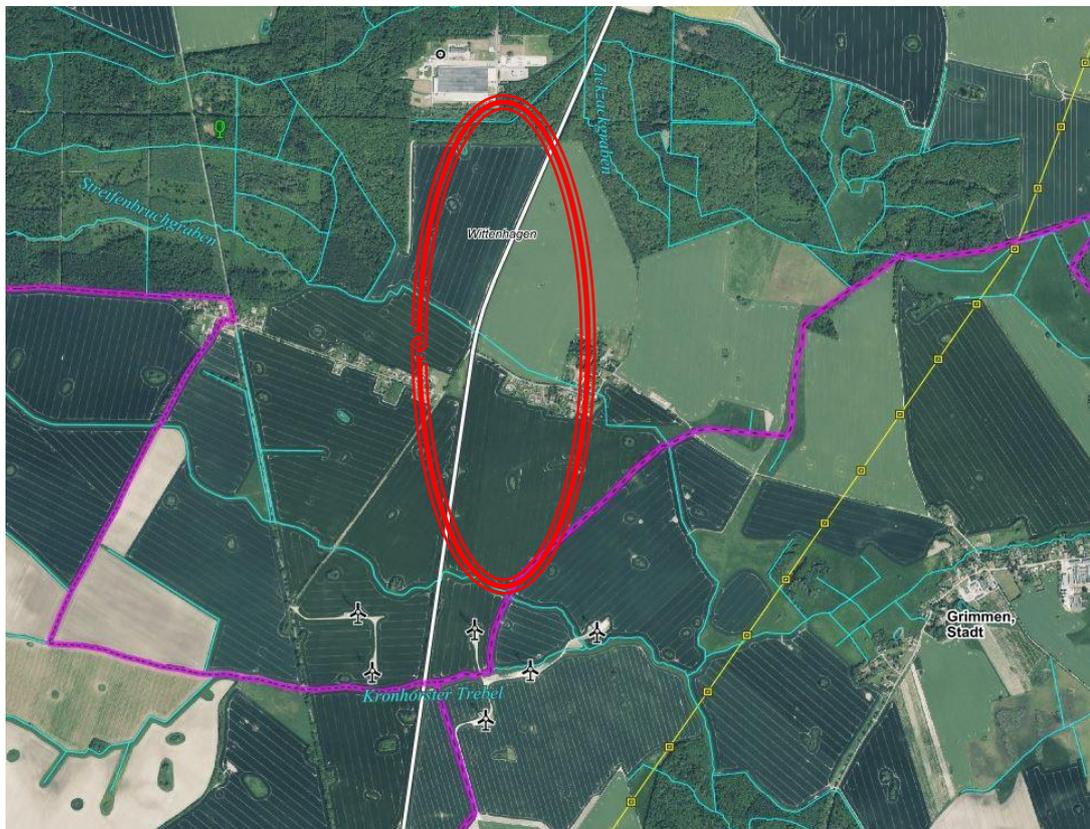


Abb.1: Plangebiet im Kontext zu umliegenden Nutzungen (GeoPortal.MV/LUNG, 2024)

Nachfolgend wird der räumliche Kontext bezogen auf die in der Umgebung des Plangebietes verorteten internationalen Schutzgebiete wiedergegeben. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, ehemals als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bezeichnet (FFH-Gebiet) werden im fortlaufenden Text als GGB abgekürzt. Besondere Schutzgebiete, auch Europäische Vogelschutzgebiete und ehemals als Special protection area (SPA-Gebiete) bezeichnet, werden nachfolgend als BSG abgekürzt.

Das GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ grenzt nördlich der nordöstlichen Teilfläche des Plangebietes nahezu unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 an. Aufgrund der räumlichen Nähe kann eine Beeinträchtigung nicht ohne Prüfung der Sachlage ausgeschlossen werden, obwohl keine Flächen des Schutzgebietes direkt überplant werden, wodurch sich eine Vorprüfung erforderlich macht. Eine Betrachtungsrelevanz der Planung gegenüber anderweitigen GGB kann jedoch von vornherein sicher ausgeschlossen werden, da diese in Entfernungen von über 5 km zum Plangebiet liegen. Laut Biotopkartierung von Umweltplanung Barkowski & Engel (2024) wird das GGB gegenüber vom Plangebiet als das Biotop „Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald“ (1.6.8 – WEX) ausgeprägt.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Lage und Kontext der bestehenden GGB der Umgebung.

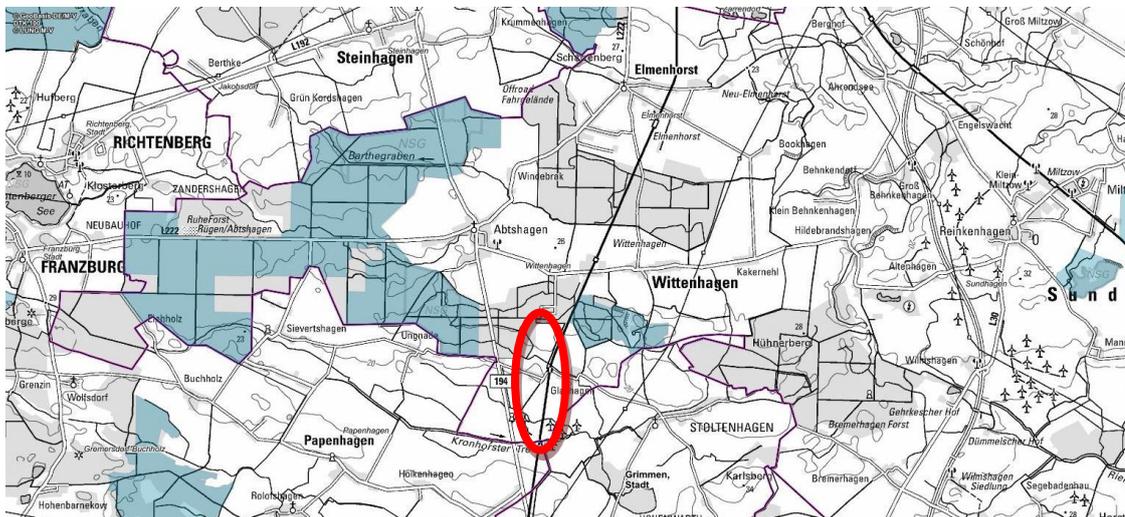


Abb. 2: Plangebiet (rot) mit umliegenden GGB (blau) (GeoPortal.MV, LUNG 2024)

In Distanzen von über 7 km zum Plangebiet mit zahlreichen dazwischenliegenden Nutzungen ergibt sich keine Betrachtungsrelevanz von etwaigen Störwirkungen der Planung gegenüber den BSG.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Lage und Kontext der bestehenden BSG im Planungsumfeld.

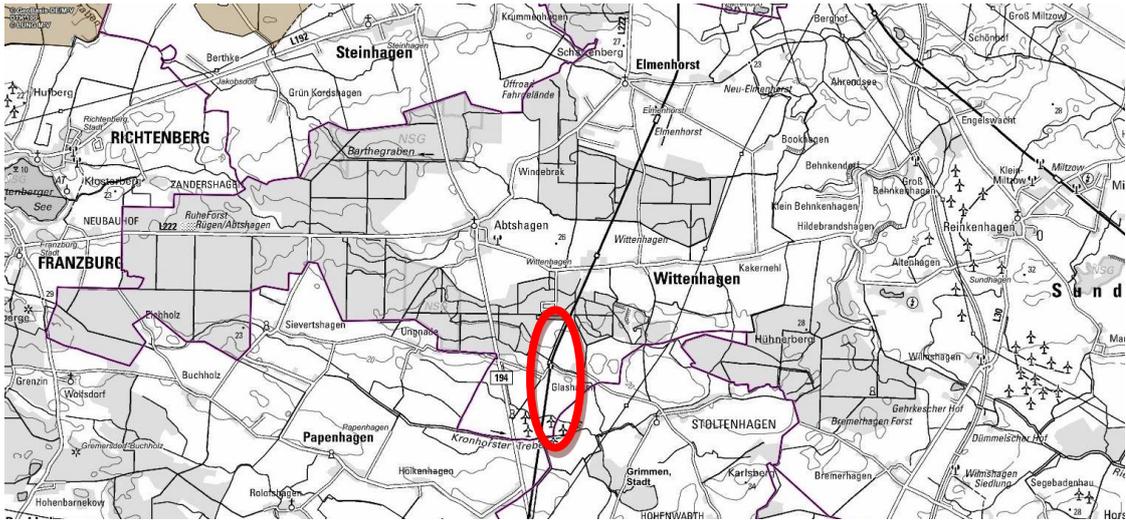


Abb. 3: Plangebiet (rot) mit umliegenden BSG (braun) (GeoPortal.MV, LUNG 2024)

Abschließend wird die Position des Geltungsbereichs vom B-Plan Nr. 7 im Kontext des GGB DE-1743-301 im Detail dargestellt:

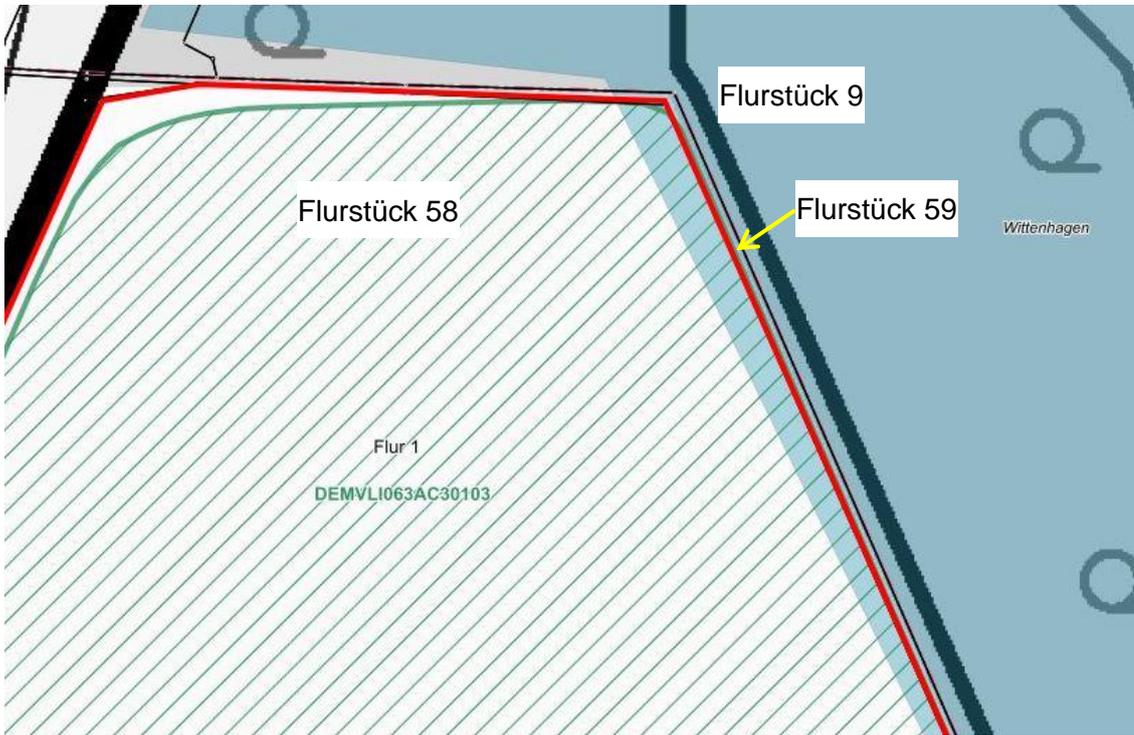


Abb. 4: Nordöstliches Teilfläche des Geltungsbereichs (rot) im Zusammenhang und dem FFH- Gebiet (blau), Feldblock (grün) (GeoPortal.MV, LUNG 2024)

Hierzu ist zum besseren Verständnis zu erläutern, dass es sich um eine fehlerhafte Darstellung des Schutzgebietes handelt. Die dargestellte Fläche des GGB greift auf den aktuell genutzten Feldblock über, überschreitet hierbei die Flurstücksgrenze und fasst Ackerfläche über die Waldfläche hinaus mit ein. Die Miteinfassung eines intensiv genutzten Ackers, wobei sich der wesentliche Schutzzweck auf Waldbiotope bezieht, ist fachlich nicht nachvollziehbar und spiegelt sich ebenfalls nicht in den Besitzverhältnissen wider, die durch die Flurstücksgrenzen angezeigt werden. Zur Klärung wurde diesbezüglich um Einschätzung bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) gebeten. Mit Schreiben vom 04.07.2024 bestätigt das LUNG, dass eine geringfügige Überschneidung von Ackerfeldblock und GGB besteht. Es wird als technische Ungenauigkeit gesehen, die verschiedene Ursachen haben kann, z.B. unterschiedliche Di-

gitalisierungsmaßstäbe, unterschiedliche zeitliche Erfassung oder eine unterschiedliche Digitalisierungsgrundlage. Die Nutzungsgrenze Wald / Offenlandbar ist erkennbar.¹ Dementsprechend wird in vorliegender FFH-Vorprüfung davon ausgegangen, dass das Vorhaben, welches mit Aufstellung des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Wittenhagen planungsrechtlich ermöglicht werden soll, keine Fläche des GGB überplant wird. Die Planung umfasst ausschließlich Ackerflächen im relevanten Bereich und keine Waldflächen, die zum GGB zuzurechnen sind. Obligatorisch wird der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand durch die Planung berücksichtigt.

Prüfungserfordernis und rechtlicher Kontext

Durch Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird rechtlich vorgegeben, dass Projekte und Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordert. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erweitert die Bestimmungen auf alle Natura 2000-Gebiete und somit auch auf BSG-Gebiete. Aufgrund des Standortes des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ der Gemeinde Wittenhagen angrenzend zum GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ sowie der ggf. zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben eine Planung im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete zu prüfen ist.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen grundsätzlich nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ausnahmen können dann nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und gleichzeitigem Fehlen geeigneter Alternativen sowie gegebener Möglichkeiten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3, 4, 5 BNatSchG).

Kriterien der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, die für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten, kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Gemäß den Hinweisen zur Anwendung der §§ 31 bis 35 des BNatSchG sowie der §§ 21 und 22 des NatSchAG M-V sind zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VG-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

In dieser FFH- Vorprüfung wird eingeschätzt, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ sowie seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit etwaige Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

¹ Schriftliche Mitteilung OTTO i.A. LUNG (16.07.2024). Güstrow

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und des Standortes

Die Gemeinde Wittenhagen beabsichtigt im Bereich der Ortslage von Glashagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu 200 m beidseitig der Bahnstrecke Grimmen-Stralsund, für eine Fläche von ca. 63,73 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Im B-Plan Nr. 7 erfolgt hierzu die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“, aufgeteilt auf vier Teilflächen. Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird dabei eine Flächeninanspruchnahme von bis zu 60 % im Sondergebiet ermöglicht. Eine tatsächliche Versiegelung ist dabei nur im Bereich der Nebenanlagen (z.B. Trafos) und marginal durch die Standfüße der Photovoltaikmodultische zu erwarten.

Durch die vorhandene Anbindung an die Straße „Glashagen“ hält sich der zusätzliche Erschließungsaufwand für das Vorhaben in Grenzen. Zwei Teilflächen des Sondergebietes können mit einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ebenfalls an die Straße „Glashagen“ angebunden werden.

Das Plangebiet beinhaltet keine Schutzgebiete. Es sind Kleinstbiotope, Kleingewässer in unterschiedlich gutem hydrologischem Zustand sowie Feldgehölze, innerhalb der Sondergebietsflächen verortet. Diese werden durch extensiv gepflegte Pufferflächen, die als naturschutzfachliche Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, berücksichtigt. Das Plangebiet wird zudem durch die o.g. Bahntrasse unterteilt. An dieser liegen sowohl Biotop- als auch Habitatstrukturen durch linear anliegende Gehölze (Feldhecken) und Staudenfluren. Diese Strukturen werden durch die Planung ausgespart und bleiben damit erhalten. Zusätzliche Artenschutzfestsetzungen regeln u.a. verträgliche Bauzeiten für relevante Arten wie die Zauneidechse und die Feldlerche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemeinde Wittenhagen:

Gemarkung Glashagen, Flur 1, Flurstücke 47 teilweise (tlw.), 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 112 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 223 tlw., 226 tlw., 227 tlw. und 228 tlw.

Der Geltungsbereich teilt sich in vier Bereiche und wird damit begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch den Graben 15:0.53/5 sowie im Anschluss hieran durch Windenergieanlagen
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen,
- eine Bahnschiene durchläuft als zentrale Nord-Süd-Achse das Plangebiet (nicht Teil des Plangebietes),
- die Ortschaft Glashagen durchtrennt das Plangebiet als zentrale Ost-West-Achse (nicht Teil des Plangebietes).

2.2 Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen)

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Vorprüfung für das GGB sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren (auch die, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebie-

tes haben) ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Arten.

Im Folgenden werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren, getrennt nach den Kriterien bau-, anlage- und betriebsbedingt, aufgeführt. Diese lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer wiederum in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterscheiden. Zusätzlich erfolgt, wo notwendig, eine Unterteilung zwischen Wirkungen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld und auf das GGB.

Tab. 1: Vorhabenrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen	zu erwartende Wirkungsintensität
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lageplätze etc.	Sehr gering , z.T. können vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Innerhalb des Plangebietes werden naturschutzfachlich geringwertige Flächen temporär beansprucht. Keine Flächeninanspruchnahme im GGB
Emissionen von Lärm und Licht	Sehr gering , vorhabenbedingt ergeben sich prognostisch vergleichsweise kurze Bauzeiten von 5-6 Wochen pro Bauabschnitt (4), im Rahmen geregelter Bauzeiten zum Schutz der Fauna. Lediglich der nordöstliche Bauabschnitt bzw. die Teilfläche des Sondergebietes befindet sich anliegend zum GGB. Sehr gering im GGB bezogen auf LRT* und Zielarten
Visuelle und akustische Beunruhigung durch Bautätigkeiten, -verkehr- und -transport, einschließlich Vibrationen	Sehr gering im Geltungsbereich und auf das GGB , durch Bauzeitenregelungen und geringe Relevanz für die Zielarten
Boden-/ Sedimententnahme durch Bautätigkeit /Baggerungen	Sehr gering , Böden im Plangebiet von geringer Wertigkeit und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt Gegenstandslos für das GGB
Baubedingte Schadstoffemissionen (Staub, Luftschadstoffe, Kraftstoffe und weitere Betriebsmittel)	Gering , es ist keine erhebliche Steigerung der am Standort bereits bestehenden Emissionen aus derzeitiger Nutzung zu erwarten.
Barriere- oder Fallenwirkung	Gering , durch Bauphase werden keine wesentlichen Hindernisse erzeugt und für viele Arten sind im Bestand nur schlechte Migrationsmöglichkeiten vorhanden, Vermeidungsmaßnahmen (z.B. für die Zauneidechse) Sehr gering bis gegenstandslos für das GGB und die Zielarten , etwaige Transferrouen der Zielarten sind nicht Teil der Vorhabenfläche
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (temporär, möglicherweise gestaffelte Bebauung der einzelnen Grundstücke, jedoch dann in geringer Intensität)	
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme und Versiegelung; partielle Versiegelung für Nebenanlagen und Standfüße der Module	Gering bis mittel , die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich auf die Standfüße für die Modultische der Freiflächenphotovoltaikanlage und mögliche Nebenanlagen; die Flächeninanspruchnahme ist jedoch bis zur GRZ von 0,6 möglich Gegenstandslos im GGB , da Flächen unberührt

	bleiben
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Sehr gering bis gegenstandslos , die Eingriffsfläche liegt außerhalb des GGB. Für die Zielarten relevante Strukturen zur Migration und Ausbreitung (z.B. Altbäume und Fließgewässer werden erhalten oder nicht mit in die Planung eingefasst, sodass keine Querungshindernisse entstehen
Veränderung der Vegetationsstrukturen / Nutzungsextensivierung (Begrünung der Ackerflächen)	Positive Auswirkungen auf Großteil der Fauna, keine wesentlichen Auswirkungen für Zielarten
Dauer der Wirkung: dauerhaft	
betriebsbedingt	
Zunahme menschlicher Präsenz	Sehr gering bis gegenstandslos , mit Ausnahme sporadischer Wartungsarbeiten durch einzelne Personen ergibt sich vorhabenbedingt im laufenden Betrieb keine menschliche Präsenz und damit nicht mehr als bei der Vornutzung mit landwirtschaftlichem Betriebsablauf
akustische und optische Wirkung	Sehr gering , kein wesentlicher Einfluss auf Zielarten
Veränderung des Mikroklimas, Verschattung	Keine Auswirkungen
Dauer der Wirkung: dauerhaft (oder periodisch wiederkehrend)	

*LRT= Lebensraumtypen

3. Abgrenzung des Wirkraumes

Der Wirkraum bezieht sich auf diejenigen Teile eines insgesamt möglicherweise betroffenen Gebietes, die in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (direkt oder indirekt) konkret erheblich beeinträchtigt (durch verursachte Wirkfaktoren) werden könnten.

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaik Glashagen“ liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

Demgegenüber befindet sich das Plangebiet direkt angrenzend zum GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (Standard-Datenbogen, LUNG, 2004). Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffsortes zu betrachten. Die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE M-V 2018, Stand 2019) listet Freiflächenphotovoltaik in Anlage 5 als Vorhaben, welche mittelbare Wirkungen verursachen. Anhaltspunkte eine über die Abgrenzung des Vorhabens hinausgehende Wirkung liegen damit nicht vor. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt auch von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind sowohl die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten der Anlage II der FFH-Richtlinie als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist zu abstrahieren, ob Wirkfaktoren im Kontext der Planung wirksam werden können, auch im Sinne gegenüber der durch Vornutzung und Vorbelastung zusätzlich Wirkungen, und ob eine räumliche Wirkung auf Bereiche der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung und ggf. funktionelle Zwischenräume entstehen kann, die zur Beeinträchtigung der Schutzziele und geschützten Arten führen würde.

Eine Eingrenzung des Wirkraumes und v.a. des Betrachtungsraumes erfolgt v.a. durch die Lebensraumtypen (LRT) und Habitats der Anhang-II Arten, die sich noch in einem hinsichtlich Wirkfaktoren relevant gesehenen Abstand zum Plangebiet finden (Vgl. hierzu 4.2 und 4.3).

4. Wirkungen des Vorhabens auf das GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“

4.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) existiert seit dem Jahre 1992. Sie hat die Zielstellung, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Durch die Vernetzung wird der Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie die Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederansiedlungsprozesse angestrebt. Das GGB wird in der kontinentalen Biogeographischen Region verortet.

Die Schutzziele werden durch unter Schutzstellung einzelner Arten und Ausweisung eines zusammenhängenden Schutzsystems verfolgt.

Gebietsmerkmale:

Das GGB ist laut Gebietsbeschreibung ein repräsentativer Ausschnitt aus einer ehemals dominierenden Laubwaldlandschaft der grundwassernahen Grundmoräne, die vor allem von Buchen, Hainbuchen und Eichen geprägt wird und noch heute zahlreichen gefährdeten Tierarten Lebensraum bietet.

Dementsprechend weist das Schutzgebiet repräsentative Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und –Arten auf, die einen großflächigen komplex bilden.

4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele (und LUNG 2004)

Gemäß Standard-Datenbogen und FFH-Managementplan ergeben sich für das GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ folgender Schutzzweck bzw. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele:

- *Erhalt und teilweise Entwicklung einer Waldlandschaft mit einem Mosaik aus Wald- und Offenlandlebensraumtypen und Vorkommen von Anhang II-Arten;*
- *Erhalt der vorhandenen Wasserstände sowie Optimierung der Wasserstände in den LRT- bzw. Habitatflächen für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter LRT 3150, LRT 7140, Großer Feuerfalter, Bauchige Windelschnecke, Kammmolch und Rotbauchunke;*
- *Strukturverbesserungen an den Wasserkörpern sowie die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter LRT 3260 und Fischotter;*
- *Erhalt und Entwicklung von Brut- und Potenzialbäumen für den Eremiten mit einem kontinuierlichen Großhöhlenangebot.*
- *Die Bearbeitung der Belange der Mopsfledermaus als Anhang II-Art soll gemäß Angabe des Managementplanes (STALU VORPOMMERN 2019) in einem eigenen „Fachbeitrag Mopsfledermaus“ abgearbeitet werden. Eine derartige Veröffentlichung liegt nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht vor. Demzufolge sind etwaige Erhaltungsziele und Maßnahmen diesbezüglich nicht bekannt.*

4.3 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und –Arten

Im Folgenden werden die 9 laut Gebietsmeldung im GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie aufgelistet. Hiervon werden 5 LRT als Wald-Lebensraumtypen definiert. Im Managementplan zum GGB wird keine abweichende Anzahl gelistet.

Tabelle 2: Lebensraumtypen im GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“

<u>Gemeldeter Lebensraumtyp (laut Standarddatenbogen)</u>	<u>Lebensraumtyp im Plangebiet vorhanden</u>
3150 <i>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
3260 <i>Flüsse der planaren bis montane Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
4030 <i>Trockene europäische Heiden</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
7140 <i>Übergangs- und Schwingrasenmoore</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
9110 <i>Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
9130 <i>Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
9160 <i>Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
91D0* <i>Moorwälder</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
91E0* <i>Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich

*Von den gelisteten Lebensraumtypen (LRT) sind 91D0 sowie 91E0 als prioritäre Lebensraumtypen eingestuft.

Im Abgleich mit den Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ (Vgl. Biotoptypenplan UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL 2024) ist festzustellen, dass keiner der genannten FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet verortet ist. Von den im B-Plan erfassten Biotoptypen kann ein geringer Anteil, unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen, als FFH-LRT eingestuft werden, die aber dann nicht unmittelbar mit dem zu prüfenden GGB in Verbindung stehen würden. Das im B-Plan kartierte Feldgehölz (BFX) erreicht jedoch nicht, die benötigte Mindestgröße von 5000 m², wie in der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FHH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2013) angegeben. Leidglich ein Kleingewässer (Nr. 154 im Biotoptypenplan) wäre aufgrund seiner Schwimmblattvegetation (SEL) als LRT (3150) zu werten. Selbiges gilt für einen Wasserschwadenröhricht (VRW). Vorgenannte Biotoptypen bleiben mit Umsetzung der Planung jedoch vollständig erhalten, profitieren vom festgesetzten Begrünungskonzept und sind somit im Rahmen dieser Vorprüfung nicht weiter betrachtungsrelevant.

Die Nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche des GGB (Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost) sind gemäß Karte 2a des Managementplanes nicht als LRT dargestellt. Die Karte stellt jedoch nicht die Wald-LRT dar. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche innerhalb des GGB wurden jedoch im Rahmen der

Biotopkartierung für das Vorhaben miterfasst. Demnach handelt sich um die Waldbiotope 1.6.8 Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX) sowie 1.10.3 Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (WXS). Beide Biotoptypen entsprechen somit nicht den im GGB vorkommenden Wald-LRT bzw. sind gemäß der Kartieranleitung nicht als LRT einzustufen.

Gemäß der (schon älteren) BNTK-Kartierung wird dieser Bereich durch einen älteren Laubmischwald (Alter >50 Jahre) mit Eichen und Fichten geprägt (GAIA M-V 2024).

Im sonstigen Umfeld der Planung kann kein Potential für weitere Lebensraumtypen abgeleitet werden, da die umliegenden Flächen durch Intensivacker und weitere Siedlungsflächen charakterisiert sind.

Anhang-II Arten im GGB DE-1743-301:

Für das GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ sind gemäß des Standard-Datenbogens Vorkommen der Anhang II-Arten die Säugetiere werden Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sowie der Fischotter (*Lutra lutra*) genannt. Bei den Fischen und Fischartigen werden das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) genannt. Weiterhin sind im Bereich der Wirbellosen Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großer Feuerfalter (*Lycena dispar*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) sowie der Eremit (*Osmoderma eremita*) vorhanden. Der Eremit ist dabei die einzige prioritäre Anhang II-Art in der Nordvorpommerschen Waldlandschaft. Bei den Pflanzen von Anhang-II ist keine Art nachgewiesen. Im Managementplan von 2019 wurden darüber hinaus die Amphibien Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) kartiert. Die gelisteten Goldener Scheckenfalter, Bachneunauge sowie Schlammpeitzger konnten hingegen nicht erfasst werden.

Von den genannten Arten sind gemäß der Karte 2b des Managementplans im betrachtungsrelevanten Abschnitt des GGB Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost lediglich ein Habitat vom Fischotter sowie ein potenzielles Habitat vom Eremit, jedoch ohne Nachweis, vorhanden. Die Fläche ist in Abbildung 4 dargestellt. In nächstgelegener Distanz zum Plangebiet besteht ein Ausläufer des dargestellten Fischotterhabitats in ca. 320 m Entfernung. Das Habitat erstreckt sich dabei über mehrere Entwässerungsgräben sowie die Bauernwiese, welche gemäß BNTK als Frischwiese ausgeprägt ist. Das Habitat wird mit C bewertet (schlechter Erhaltungszustand). Weiterhin wird im Managementplan ausgeführt (StALU 2019, S.65f), dass trotz Verbreitung im gesamten GGB nur wenige Nachweise auf den Fischotter erbracht werden konnten, sodass ältere externe Daten, (u.a. für die Kronhorster Trebel südlich des Plangebietes) mit herangezogen wurden. Eine Reproduktion des Fischotters wird dabei aktuell ausschließlich entlang der Barthe als möglich erachtet, sodass die anderen Habitate hauptsächlich als Migrationskorridore gewertet werden.

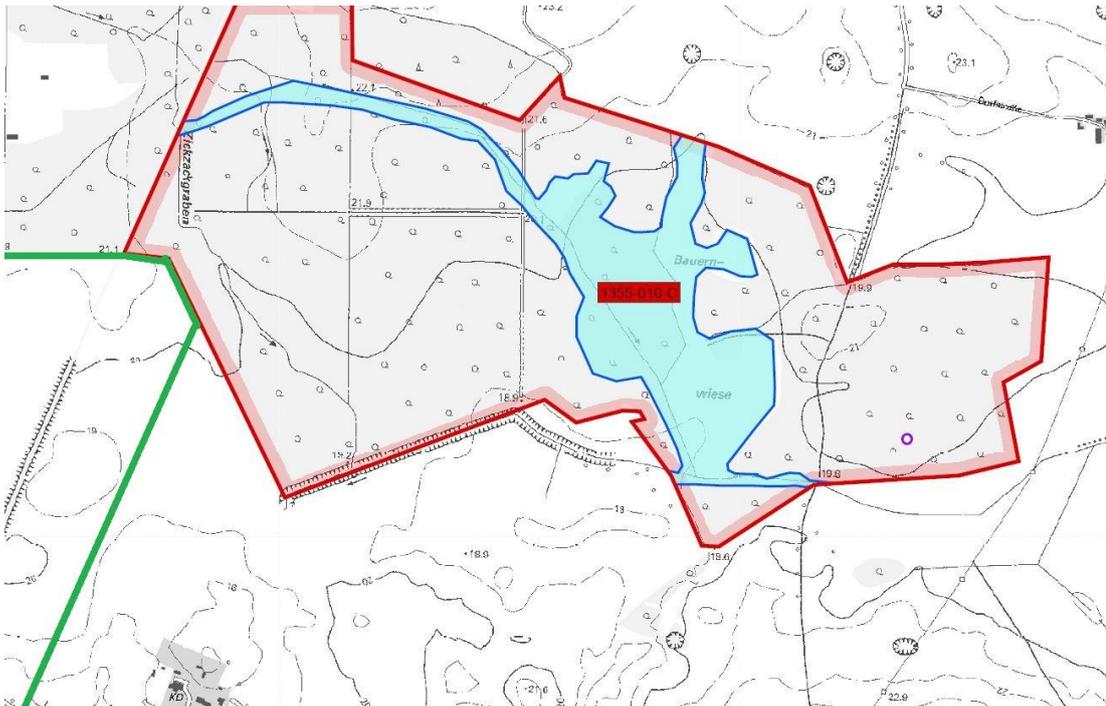


Abb. 4: Ausschnitt Karte 2b Habitate Anhang II-Arten – bearbeitet, Geltungsbereich grün, lila Potenzialfläche Eremit (mittig rechts im Bild), blau Fischotterhabitat

Die Nutzung der Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie der nördlich angrenzenden Waldflächen durch die Mopsfledermaus als Jagdhabitat ist denkbar. Die Mopsfledermaus benötigt hinsichtlich geeigneter Sommerquartiere enge Spalten hinter absteherender Borke älterer Bäume, nutzt z.T. auch Spechthöhlen oder Spalten an waldnahen Gebäuden. Winterquartiere stellen zumeist Bunker- und Kelleranlagen dar. Im Plangebiet sind damit geeignete Strukturen für die Mopsfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da in der Bestandssituation keine baulichen Anlagen vorhanden sind und lediglich ein Baum (eine Weide) einen etwas größeren Stammdurchmesser aufweist, ab dem potenziell eine Höhlen- und Nischenbildung stattfinden kann. Abgeleitet von dem einen vorhandenen Potenzialstandort für den Eremiten im relevanten Abschnitt des GGB, bei dem ein Altbaumbestand anzunehmen ist, sind damit gleichfalls Potenziale für Sommerquartiere der Mopsfledermaus zu schlussfolgern.

Für das Bachneunauge und den Schlammpeitzger fehlen im Plangebiet die geeigneten aquatischen Strukturen. Semiaquatische Strukturen als Habitat für die Bauchige Windelschnecke, wie Feuchtgebiete, Röhrichte und Moore, sind im Plangebiet allenfalls rudimentär (Röhricht an Kleingewässern/Ackerhohlformen) und disjunkt vorhanden, sodass ein Vorkommen der Art nicht plausibel abzuleiten ist. Auch ein Vorkommen des Großen Feuerfalters kann ausgeschlossen werden, da sich die Flusstalmoore der Recknitz als Verbreitungsschwerpunkt der hygrophilen Art nicht auf das Plangebiet erstrecken. Dementsprechend fehlt im Plangebiet auch die für die Raupen wichtige Futterpflanze des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*). Der Goldene Scheckenfalter oder auch Abbiss-Scheckenfalter benötigt als Fraßpflanze für die Raupen den Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), die habitatbedingt im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden kann und im Rahmen der Biotopkartierung nicht erfasst wurde.

Bezüglich der gemeldeten Anhang II-Arten im Bereich der Amphibien kann ein Vorkommen im Plangebiet anhand der durchgeführten Amphibienbegutachtung ohne erfolgreiche Nachweise in den Kleingewässern, welche z.T. einen hydrologisch stark beeinträchtigten Zustand aufweisen, sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Auswirkungen auf Schutzzweck, Arten und Lebensgemeinschaften des GGB und deren Erheblichkeit

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechend vorstehender Betrachtungen keine FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Anhang-II Arten vorhanden, wodurch ein direkter Eingriff ohnehin auszuschließen ist.

Im an das Plangebiet angrenzenden Teil des GGB (Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost) sind keiner der für das GGB gelisteten LRT verortet und somit gleichfalls nicht durch eine mittelbare Beeinträchtigung gefährdet. Jedoch sind auch vorhabenbedingt keine Wirkfaktoren abzuleiten, die die LRT im GGB potenziell beeinträchtigen könnten. Durch Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen Eingriffe in den Wasserhaushalt, die Pflege der LRT, Nährstoffeinträge oder sonstige Wirkfaktoren zu identifizieren, die geeignet sind, die LRT zu beeinträchtigen. Im Abgleich der Planungsinhalte mit der Vornutzung (Vgl. Kapitel 5) sowie deren spezifischen Wirkungsfaktoren sind auch insgesamt keine wesentlichen Wirkungen auf den Naturhaushalt und somit keine Relevanz für die Wirkungen auf LRT anzunehmen, (Vgl. 2.2). Eine erhebliche Steigerung von stofflichen oder nichtstofflichen Emissionen im Plangebiet, die sich auf die LRT auswirken könnten, wird durch Umsetzung der Planung mit Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht begründet.

Für die Anhang-II Arten im GGB können ebenfalls keine potenziellen Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung und Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen abgeleitet werden. Bachneunauge und Schlammpeitzger sind aufgrund erheblicher abweichender Habitatansprüche, die nicht im Plangebiet, im Planungsumfeld und in den angrenzenden Flächen des GGB zu finden sind, nicht betroffen und unterliegen keiner Beeinträchtigung.

Aquatisch bis semiaquatische Lebensräume sind durch Umsetzung Planung nicht betroffen, eine Beeinträchtigung der Bauchigen Windelschnecke ist sicher auszuschließen.

Im betrachtungsrelevanten Abschnitt des GGB Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost wurden im Rahmen der Erfassungen zur Erstellung des Managementplanes in den Habitatstrukturen mit Potenzial für den Eremiten keine Nachweise erbracht. Eine Beeinträchtigung der Art durch Umsetzung der Planung ist somit sicher auszuschließen. Selbst bei einem rezenten Vorkommen der Art im relevanten Abschnitt des GGB lassen sich keine Wirkfaktoren aus dem Vorhaben ableiten, die eine Beeinträchtigung hervorrufen könnten.

Eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters als Art der Überschwemmungsbereiche und mit Bindung insbesondere an Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) ist sicher auszuschließen. Ein Vorkommen und Beeinträchtigungen des Goldenen Scheckenfalters, dessen Raupe an Teufelsabbiss als Fraßpflanze gebunden ist, kann ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Dem Plangebiet angrenzende Gehölzstrukturen, welche den Anhang-II Arten und anderweitigen Fledermausarten als Leitstruktur dienen könnten, bleiben nach Umsetzung der Planung bestehen. Eine Beeinträchtigung der Mopsfledermaus ist somit in jedem Fall sicher auszuschließen; es werden keine Gehölzbiotope zur Umsetzung der Planung beseitigt und es erfolgt kein Abriss von baulichen Anlagen.

Im Ergebnis der Betrachtungen (bei Kapitel 4.3) und der faunistischen Kartierung ohne Nachweis von Amphibien ist eine Beeinträchtigung des Kammmolches und der Rotbauchunke als zu betrachtende Arten des GGB sicher auszuschließen.

Von den für das GGB gemeldeten Anhang II-Arten besteht einzig ein Habitat des Fischotters im Planungsumfeld, einer Entfernung von 320 m zum Plangebiet. Es

handelt sich hierbei um keinen Reproduktionslebensraum, sondern um ein Habitat, welches der Art zur Migration dient. Fischotter reagieren v.a. während der Jungenaufzucht sensibel auf Störungen am Reproduktionsgewässer, sind ansonsten jedoch auch zunehmend nahe von menschlichen Siedlungen anzutreffen und weniger anfällig gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Vorhabenbedingt lassen sich keine Störwirkungen identifizieren (Vgl. Kapitel 2.2), die sich negativ auf das im GGB im Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost auswirken können. Selbiges gilt für die am Plangebiet anliegenden Gräben, die mit Einschränkungen potenziell als Wanderkorridor genutzt werden könnten. Zu den Gräben wird im Plangebiet ein Puffer festgesetzt, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Projektwirkungen auf das weitere faunistische Artenspektrum, insbesondere die artenschutzrechtlich relevanten Arten werden in einem separaten Artenschutzfachbeitrag und im Umweltbericht zum B-Plan beim Schutzgut Fauna überprüft und sind von keiner Relevanz für die vorliegende FFH-Vorprüfung.

4.5 Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des GGB

Der maßgebliche Schutzzweck – die Erhaltung und Entwicklung einer Waldlandschaft mit einem Mosaik aus Waldlebensraumtypen und Vorkommen charakteristischer FFH-Arten – wird daher insgesamt ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Waldflächen des GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

In Bezug auf die Erhaltungsziele (vgl. Kapitel 4.2) sind die Auswirkungen nachfolgend bewertet:

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Waldlandschaft mit einem Mosaik aus Wald- und Offenlandlebensraumtypen und Vorkommen von Anhang II-Arten

Es erfolgt kein Eingriff in die Lebensräume und es lassen sich keine signifikanten Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungspotential bestimmen. Es erfolgen auch keine Eingriffe in den Naturhaushalt, etwa durch Stoffeintrag. Bereiche des GGB, die einer Pflege bedürfen, z.B. wertvolle Grünlandflächen, werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.

Erhalt der vorhandenen Wasserstände sowie Optimierung der Wasserstände in den LRT- bzw. Habitatflächen für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter LRT 3150, LRT 7140, Großer Feuerfalter, Bauchige Windelschnecke, Kammolch und Rotbauchunke

Durch Umsetzung der Planung erfolgen keine erheblichen Eingriffe in den Wasserhaushalt. Durch Umnutzung von einer bisher konventionell, intensiv bewirtschafteten Ackerbaunutzfläche zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Begrünungskonzept für die Freiflächen sowie die übershirmten Flächen sind lokale Verbesserungen der hydrologischen Situation möglich. Negative Auswirkungen auf den weit vom Plangebiet entfernten LRT oder im Umfeld gelegene Habitatflächen (des Fischotters) sind somit sicher auszuschließen. Der Erhalt- und Entwicklungsziele werden nicht negativ berührt.

Strukturverbesserungen an den Wasserkörpern sowie die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter LRT 3260 und Fischotter

Die Maßnahmen werden durch Umsetzung der Planung nicht negativ berührt. Die Fischotterdurchgängigkeit der an die Planung angrenzenden Gräben (außerhalb des GGB) bleibt weitestgehend unverändert. Gegenüber der Bestandssituation werden die Pufferflächen zu den Gräbern zum Teil vergrößert und es ist ein verringerter Nährstoffeintrag durch Aufgabe der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung zu erwarten.

ten. Der Lebensraumtyp 3260 (die Barthe) liegt deutlich außerhalb des Planungsumfeldes und wird von der Planung weder direkt noch indirekt berührt.

Erhalt und Entwicklung von Brut- und Potenzialbäumen für den Eremiten mit einem kontinuierlichen Großhöhlenangebot

Der einzige ältere Einzelbaum (eine Weide) im Plangebiet wird von der Umsetzung der Planung nicht berührt. Die disjunkte Lage des isolierten Baumes macht jedoch auch keine Besiedelung durch den Eremiten plausibel.

Mopsfledermaus

Es wurden noch keine Erhaltungsziele (im Managementplan) formuliert. Eine Beeinträchtigung von potenziell für die Art relevante Lebensraumstrukturen durch Umsetzung der Planung kann sicher ausgeschlossen werden.

-

5. Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes

Das Plangebiet wird zentral durch die eingleisige Bahnstrecke Berlin-Stralsund in der Nord-Süd-Achse unterteilt, entsprechend der Bahntaktung als wiederkehrender Störfaktor hinsichtlich Lärm- und Scheuchwirkung. Die Bahnstrecke führt in die nördlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen, ebenso wie ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg, die gemeinsam als Vorbelastung des GGB im Abschnitt Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost zu werten sind.

In der Ost-West-Achse wird das Plangebiet zentral durch die Ortsdurchfahrt „Glashagen“ unterteilt, die die beiden Siedlungsflächen der Ortschaft Glashagen miteinander verbindet. Die Straße „Glashagen“ verläuft, in etwa vom Zentrum der vier Teilflächen des Plangebietes ausgehend, in westliche und in südwestliche Richtung hin zur nahegelegenen B194. Der Verbund von Verkehrs- und Siedlungsflächen ist ebenfalls als eine am Standort in der Bestandssituation bestehende Vorbelastung zu werten, die sich durch Lärm- und Scheuchwirkung und durch Lichtemissionen äußert.

Etwa 200 m nördlich des Plangebietes, unmittelbar innerhalb der Waldflächen verortet, besteht ein Gewerbegebiet, welches den Betrieb „BELA Lebensmittel-Großhandel Wittenhagen“ beherbergt. Durch das Gewerbegebiet besteht damit eine Vorbelastung die in räumlicher Nähe das GGB im Abschnitt Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost durch Lärm und Licht beeinträchtigt.

Südlich des Plangebietes besteht zudem ein Windpark mit sechs Anlagen als erhebliche Vorbelastung des Plangebietes.

Die bestehende, intensive Ackerbaunutzung am Standort und Fläche des Plangebietes ist ebenfalls Vorbelastung durch die stofflichen und nichtstofflichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die ansässige Fauna zu werten. Zudem sind landwirtschaftlich intensiv genutzt Flächen als artenarmer Lebensraum ausgeprägt. Im Ergebnis der faunistischen Erfassung von UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL (2024) wurde diese Einschätzung bestätigt, da mit Ausnahme einer geringen Revierdichte von Feldlerchen faunistische Nachweise fast ausschließlich in den höherwertigen Randstrukturen oder bei den Ackerhohlformen erbracht wurden.

6. Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen

Bauphase

1. Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz von Vögeln und Reptilien bei Gehölzbe-seitigung
2. Schonende Lagerung von Baumaterialien, Vermeidung von zusätzlicher Oberbo-denverdichtung während der Bauphase durch Nutzung der vorhandenen oder be-reits hergestellten Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen.
3. Schutz des vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes vor schädigenden Ein-flüssen nach den anerkannten Regeln der Technik, ggf. im Rahmen einer Ökolo-gischen Baubegleitung und Mindestabstand der PVA zum Schutz der Wurzelbe-reiche
4. Ordnungsgemäßer Rückbau und Recycling der Anlage nach Beendigung des Be-triebs
5. Rekultivierung von Verkehrs- und Montageflächen und Auflockerung baubedingter Verdichtungen nach Beendigung der Bauzeit

Anlagebedingt

6. Geringe Flächeninanspruchnahme durch Verwendung von Standfüßen mit geringer Oberfläche (Versiegelung für die Modultische unter 100 m² für die gesamte Anlage)
7. Erhalt aller im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen
8. Eingrünung der Einfriedung bzw. Einzäunung der Photovoltaikfreiflächenanlage
9. Begrünung sämtlicher durch PVA überschirmter Flächen und sonstigen Freiflächen im Sondergebiet und extensive Pflege der Flächen mit Mahd oder durch Schafbeweidung
10. Innere Erschließungswege werden weitestgehend unversiegelt durch freigehaltene Bereiche angelegt
11. Verringerung durch Nährstoff- und Schadstoffeintrag in geschützte Biotope durch vergrößerte Pufferflächen

Betrieb

12. Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bau- und in der Betriebsphase

7. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekte/Plänen

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ebenfalls zu prüfen, ob es durch das Zusammenwirken des untersuchten Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten des zu prüfenden GGB kommen könnte (Kumulationswirkung).

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme betrachtet werden müssen. Kumulierende Wirkungen sind damit nicht zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Grundlegendes Ziel der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 ist die Umnutzung einer Ackerfläche zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Begrünungskonzept für die mit Modulen überschirmten Flächen sowie die Freiflächen. Mit dem in Rede stehenden Vorhaben soll ein Beitrag zum dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands geleistet werden.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von GGB (Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung). Das nächstgelegene GGB mit dem Abschnitt Waldgebiet Abtshagen/Wittenhagen Ost grenzt nördlich unmittelbar an die Grenzen des Plangebiet an.

Im Zuge der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Wittenhagen auf die definierten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ geprüft.

Bei dem Plangebiet und Standort handelt es sich um einen landwirtschaftlich langjährig intensiv genutzten und ebenfalls durch benachbarte Nutzungen vorgeprägten Bereich (B196, Bahnstrecke Berlin-Stralsund, Siedlungsflächen, Ortdurchfahrt „Glashagen“ sowie den Windenergiepark Glashagen), von denen Störwirkungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen sowie Scheuchwirkung ausgehen. Durch die mit dem B-Plan Nr. 7 ermöglichte Nutzung, der Stromerzeugung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage, werden keine wesentlich neuen Störwirkungen am Standort erzeugt. Vorhabenbedingt erfolgt keine Erhöhung der anthropogenen Präsenz und hiervon ausge-

hender Störwirkung am Standort. Durch den Betrieb der Anlage ergeben sich nach derzeitigem Wissensstand keine Störwirkungen auf die Zielarten (Anhang II-Arten) sowie die Schutz- und Erhaltungsziele des GGB.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet und sonstige, höherwertige Biotopstrukturen werden von der Umsetzung der Planung nicht berührt bzw. bleiben erhalten.

Entsprechend ist nach dem Prüfverfahren auszuschließen, dass das Vorhaben Beeinträchtigungen auf Anhang II-Arten oder prioritäre Arten (den Eremiten) und Lebensräume bewirken wird. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den relevanten Habitaten der Anhang II-Arten und Lebensraumtypen des GGB und den am Standort bestehenden Vorbelastungen ist im Abgleich mit potentiell negativ wirksamen Wirkfaktoren aus dem Plangebiet festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen verursacht werden.

Schlussfolgernd ist durch Aufstellung des B-Planes Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ der Gemeinde Wittenhagen eine Verträglichkeit mit Natura 2000 und dem GGB DE-1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ zu attestieren.

9. Quellenangabe

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BERG; WACHLIN, VERÄNDERT NACH BOYE; MEINIG (2004): Steckbrief Mopsfledermaus. LUNG. ABRUF 23.03.2021

BRUNKEN, G. (2004): AMPHIBIENWANDERUNGEN. ZWISCHEN LAND UND WASSER. IN: NVN/BSH MERKBLATT 69. WARDENBURG. S. 2

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) vom 29.07.2009, (BGBl. I S: 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 15.07.2024

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 15.07.2024

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

JUEG, U.. ET AL; VERÄNDERT NACH COLLING; SCHRÖDER (2003): STECKBRIEF Bauchige Windelschnecke. LUNG. ABRUF 17.07.2024

KARTENPORTAL UMWELT (2020): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 15.07.2024

KRAPPE, M. ET AL; VERÄNDERT NACH MEYER (2004): STECKBRIEF Kammmolch. LUNG. ABRUF 17.07.2024

KRAPPE, M. ET AL; VERÄNDERT NACH MEYER (2004): STECKBRIEF Rotbauchunke. LUNG. ABRUF 17.07.2024

KRANZ ET AL (2002), zitiert nach FFH-VP-INFO DES BFN 2022

KRANZ ET AL (2004), zitiert nach FFH-VP-INFO DES BFN 2020

KRANZ; POLDNIK (2020), zitiert nach FFH-VP-INFO DES BFN 2020: Deutsche Wildtier Stiftung: Steckbrief Fischotter, Abruf 04/2022

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2024): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[HTTPS://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/INSITE/CMS/UMWELT/NATUR/ARTENSCHUTZ/AS_FFH_ARTEN.HTM](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, 15.07.2024

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG M-V (2004/2015): Standard-Datenbogen GGN 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Stand: Mai 2015.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2018, STAND 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.

NEUBERT UND WACHLIN, VERÄNDERT NACH TEUBNER; TEUBNER (2004): Fischotter

UMWELTPLAN (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1743-301 Nordvorpommersche Waldlandschaft

WACHLIN, V.; VERÄNDERT NACH DREWS (2003): STECKBRIEF GROßER FEUERFALTER – LYCAENA DISPAR. LUNG. ABRUF 15.07.2024

WATERSTRAAT, A. ET AL; VERÄNDERT NACH STEINMANN; BLESS (2004): STECKBRIEF Bachneunauge. LUNG. ABRUF 17.07.2024

WATERSTRAAT, A. ET AL; VERÄNDERT NACH STEINMANN; BLESS (2004): STECKBRIEF Schlammpeitziger. LUNG. ABRUF 17.07.2024

Planunterlagen, Gutachten, Bilder, Karten:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenhagen (2002)

B-Plan Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ (Stand Vorentwurf) der Gemeinde Wittenhagen (07/2024). Rostock

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2024): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaik Glashagen“ der Gemeinde Wittenhagen (Stand zum Vorentwurf). Rostock

UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL (08/2024): Kartierbericht zu den Arten/-gruppen Brutvögel, Zug-/Rastvögel, Reptilien, Amphibien und Biotope zum Vorhaben Photovoltaikanlage Wittenhagen (Landkreis Vorpommern-Rügen). Bad Doberan

Vermessungsbüro Haff Vermessung (2020): Lage- und Höhenplan, gemessen Oktober 2023, am 15.10.2023

Beipläne

UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL (04/2022): Plan B-01: Biotoptypen. Bad Doberan